



Informationen zu betreuten Wohngemeinschaften

Was ist eine betreute Wohngemeinschaft?

Für volljährige pflegebedürftige Personen sowie volljährige Menschen mit Behinderungen, die eine Alternative zu einer stationären Einrichtung suchen, bieten sich Wohnformen an, in denen sie in einer kleinen Gruppe zusammen in einem gemeinsamen Haushalt leben und von Pflege- und Betreuungskräften unterstützt werden. In diesem Fall handelt es sich um betreute Wohngemeinschaften.

Das „Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen“ (**Wohnteilhabegesetz**) berücksichtigt auch das besondere Schutzbedürfnis der Menschen, die im Land Berlin in betreuten Wohngemeinschaften leben.

Für welche betreute Wohngemeinschaften gilt das Wohnteilhabegesetz?

Pflegewohngemeinschaften sind Wohnformen, in denen mindestens drei und höchstens zwölf pflegebedürftige Personen zusammen in einer Wohnung für eine gemeinschaftliche Haushaltsführung leben. Die Pflege wird durch einen ambulanten Pflegedienst geleistet.

Eine Pflegewohngemeinschaft wird ausschließlich in einer gemeinsamen Wohnung geführt. Sie erstreckt sich nicht über mehrere Wohnungen. Es müssen alle erforderlichen Räume in der Wohnung vorhanden sein (Küche, Bad oder Dusche, Toilette), damit die Führung eines selbstständigen Haushaltes möglich ist.

Es gibt selbstverantwortete und anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften sowie Intensivpflegewohngemeinschaften:

- In selbstverantworteten Pflegewohngemeinschaften bestimmen und verantworten die pflegebedürftigen Personen ihr Zusammenleben und die Gestaltung des Alltags in der Wohngemeinschaft vollständig selbst. Sie können den Pflegedienst frei auswählen oder wechseln. Ihr Vertrag für Pflege- und Betreuungsleistungen ist unabhängig vom Vertrag für die Überlassung des Wohnraums.
- In anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften fehlen diese Voraussetzungen. In diesen Pflegewohngemeinschaften übernimmt ein Pflegedienst die Hauptverantwortung mit Berücksichtigung eines Mitspracherechts der dort lebenden Menschen.

- In Intensivpflegewohngemeinschaften ist rund um die Uhr besonders umfassende medizinische Versorgung (z. B. Beatmung) und Pflege erforderlich. Sie sind grundsätzlich anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften.

Betreute **Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen** sind in Wohnformen, in denen mindestens zwei und höchstens neun Personen in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben (in Ausnahmefällen sind es mindestens drei und höchstens neun Personen in mehreren Wohnungen). Ziel des Lebens in der Wohngemeinschaft ist es, Menschen mit Behinderung ein eigenständiges Wohnen unter Anleitung zu bieten. Ein Leistungsanbieter verpflichtet sich gegen Entgelt, ihnen persönlichen Wohnraum sowie zusätzliche Räume für die gemeinschaftliche Nutzung bereitzustellen und Pflege- und Betreuungsleistungen anzubieten oder durchzuführen.

Welche Aufgaben hat die Berliner Heimaufsicht?

Die Heimaufsicht hat den Auftrag, pflegebedürftige oder behinderte Menschen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Als Aufsichtsbehörde überwacht sie, ob die gesetzlichen Vorgaben des Wohnteilhabegesetzes eingehalten werden.

Im Vorfeld der beabsichtigten Inbetriebnahme einer Pflegewohngemeinschaft ist es für die Gründer oder die Gründerinnen verpflichtend, an einer Beratung durch die Heimaufsicht teilzunehmen (Pflichtberatung).

In anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften führt die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen - mindestens alle vier Jahre - durch.

Selbstverantwortete Pflegewohngemeinschaften und Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen werden anlassbezogen überprüft, d. h. wenn ein Hinweis auf Mängel vorliegt.

Gehen selbstverantwortete Pflegewohngemeinschaften in Betrieb, überprüft die Heimaufsicht, ob es sich um eine selbst- oder anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaft handelt. Diese Zuordnungsprüfung wird nach vier Jahren wiederholt.

Auch bei Hinweisen darauf, dass es sich um eine stationäre Pflegeeinrichtung oder eine andere Wohnform handeln könnte, wird eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung durch die Heimaufsicht durchgeführt.

An die Heimaufsicht kann sich jeder mit Beschwerden wenden.

Die Heimaufsicht prüft, ob Mängel gemäß dem Wohnteilhabegesetz geschildert werden.
In diesem Fall wird sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Wenn die betroffene Person es wünscht, werden Beschwerden vertraulich behandelt.

Wie erreichen Sie die Heimaufsicht Berlin?

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Heimaufsicht - II B

Postfach 310929

10639 Berlin

Telefon: (030) 90229 - 33 33

E-Mail: heimaufsicht@lageso.berlin.de

Das Wohnteilhabegesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen finden Sie im Internet unter:

www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht

Impressum

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich: Referat II B

Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

E-Mail: presse@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Stephanie Reisinger - Z Press

Stand: März 2026